

**Gemeinde Bondorf  
Landkreis Böblingen**

**Gebührenordnung für die Gähalle der Gemeinde Bondorf**

**§ 1**

**Für die Benutzung der Gähalle werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben**

**§ 2**

**Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet**

- a) der Antragssteller
- b) der Veranstalter
- c) der Benutzer

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Höhe der Entgelte**

**I. Sportliche Zwecke**

(1) Veranstaltungen durch Vereine, Gruppen oder Schulen für jede angefangene Stunde

1.1 Halle 24x42m einschl. Nebenanlagen	7,50 €
1.2 Halle 24x21m einschl. Nebenanlagen	3,75 €
1.3 Bühne	2,50 €

(2) Bei Benutzung der Heizung bzw. Duschanlagen erfolgt ein Zuschlag von 30% auf die Gebühren nach Ziff. 1.1-1.3.

(3) Sofern die Halle an Wochenenden bzw. Feiertagen von örtlichen Vereinen für Übungszwecke benutzt wird, ist für jede angefangene Stunde 2,50€ einschl. aller Nebenkosten zu bezahlen.

**II. Kulturelle und sonstige Zwecke**

(1) Gebühren

1.1 Halle 24x42m	125,00 €
1.2 Halle 24x21m	62,50 €
1.3 Bühne	15,00 €
1.4 Foyer einschl. Nebenkosten	100,00 €
1.5 Küche	37,50 €
1.6 Reinigung der Halle	35,00 €
1.7 Beleuchtung	15,00 €
1.8 Bühnenbeleuchtung	25,00 €
1.9 Heizung der Halle	50,00 €
1.10 Für beschädigtes Inventar wird der Wiederbeschaffungswert berechnet	

(2) Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen			
		mit Tische	ohne Tische
bis	300 Plätze	50,00 €	37,50 €
bis	600 Plätze	100,00 €	75,00 €
bis	900 Plätze	125,00 €	87,50 €
bis	1100 Plätze	150,00 €	100,00 €

(3) Tanzveranstaltungen

Bei Tanzveranstaltungen erhöhen sich die Gebühren nach Ziff. 1.1-1.6 um 100%, im Übrigen hat das Aufstellen der Tische und Stühle und deren Abbau sowie die anschließende Reinigung der Halle auf Anweisung des Hausmeisters zu erfolgen.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Für den Übungsbetrieb von Montag bis Freitag haben die örtlichen Vereine kein Entgelt zu leisten.
- (2) Örtliche Vereine und Organisationen, deren Zwecke nicht in der Absicht der Gewinnerzielung besteht, können jährlich eine gebührenfreie Veranstaltung mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. II Ziff. 1.5 bis 1.10 durchführen. Sofern die gebührenfreie Veranstaltung eines Vereins eine öffentliche Tanzveranstaltung ist, werden die Grundgebühren, jedoch kein Zuschlag um 100%, erhoben.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für Veranstaltungen mit deren Genehmigung, im Übrigen mit dem Betreten der Gähalle.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorausleistung zu erheben, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig ist.
- (3) Macht der Veranstalter von seinem Rücktrittsrecht gem. § 5 II der allgemeinen Bestimmungen Gebrauch, so sind bei einem Rücktritt mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung 10%, bei einem späteren Rücktritt 25% des im Vertrag vereinbarten Benutzungsentgelts zu entrichten.

#### **§ 6 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

**§ 7**  
**Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Ausgefertigt!  
Bondorf, den 11.11.2022

gez.  
Bernd Dürr  
Bürgermeister